

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für Waren und/oder Leistungen

### 1. Definitionen

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gelten die folgenden Definitionen:

Tochtergesellschaft	Eine Tochtergesellschaft der JURA Holding AG, welche zum betreffenden Zeitpunkt von dieser direkt oder indirekt kontrolliert wird
Vereinbarung	Jede zwischen der Vertragspartei und/oder ihren verbundenen Unternehmen geschlossene Vereinbarung über den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine Rahmenvereinbarung, eine Dienstleistungsvereinbarung und/oder eine Bestellung
Vertragspartei	JURA-Holding AG oder eine von ihr mehrheitlich beherrschtes Tochterunternehmen (nachfolgend JURA Materials genannt).
Allgemeine Einkaufsbedingungen oder "GPCs"	Diese «Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für Waren und/oder Leistungen» von JURA Materials
Waren	Alle materiellen Gegenstände, die der Lieferant an die Vertragspartei und/oder das verbundene Unternehmen zu liefern hat
Rechte an geistigem Eigentum	Alle Rechte an geistigem Eigentum, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, (nicht) eingetragene Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken, Patente, Datenbankrechte sui generis, Domainnamen, Rechte an Know-how und alle damit verbundenen Rechte
Parteien	Die Vertragspartei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen und der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen, das Vertragspartei der betreffenden Vereinbarung ist
Persönliche Daten	Personenbezogene Daten im Sinne des geltenden Rechts in Bezug auf die Mitarbeiter der Vertragspartei und die Mitarbeiter von Dritten, die von der Vertragspartei und/oder einem verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vereinbarung beauftragt wurden.
Bestellung	Das Standarddokument der Vertragspartei, das ein Leistungsverzeichnis enthalten oder diesem beigefügt sein kann, in dem die vom Lieferanten zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen sowie die Zahlungsbedingungen beschrieben sind und das einen Höchstwert enthält, der von der Vertragspartei an den Lieferanten zu zahlen ist
Dienstleistungen	Alle Arbeiten, die der Lieferant für die Vertragspartei und/oder ein verbundenes Unternehmen auszuführen hat
Anbieter	Jede Vertragspartei der Vertragspartei und/oder des verbundenen Unternehmens sowie alle Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer oder Beauftragten des Lieferanten, die von diesem für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an die Vertragspartei und/oder das verbundene Unternehmen eingesetzt werden
Lieferant Tochtergesellschaft/en	Alle verbundenen Unternehmen des Lieferanten, die direkt vom Lieferanten kontrolliert werden

## **2. Umfang der Anwendung**

- 2.1. Diese AEB gelten ausschliesslich für den Einkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen und gelten als Bestandteil eines jeden Vertrages, aller Anfragen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Bestellungen, sonstiger Rechtsverhältnisse und sonstiger Handlungen des Lieferanten und/oder der mit ihm verbundenen Unternehmen gegenüber dem Vertragspartner und/oder den mit ihm verbundenen Unternehmen.
- 2.2. Alle Verträge und/oder Bestellungen unterliegen diesen AEB und gelten als deren Bestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AEB und einem Vertrag und/oder einer Bestellung hat der Vertrag und/oder die Bestellung Vorrang vor den AEB.
- 2.3. Die Vertragspartei kann diese AEB von Zeit zu Zeit ändern. Jede Änderung tritt dreissig (30) Tage, nachdem die Vertragspartei den Lieferanten schriftlich über die Änderung informiert hat, in Kraft.
- 2.4. Mit dem Eingang eines Vertrages und/oder einer Bestellung der Vertragspartei und/oder des verbundenen Unternehmens beim Lieferanten gelten diese AEB als angenommen. Zusätzliche Bedingungen, die der Lieferant mündlich oder schriftlich vorschlägt, gelten als von der Vertragspartei und/oder dem Verbundenen Unternehmen abgelehnt und werden nicht Teil der Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 2.5. Jede Bezugnahme in diesen GPCs auf:
  - "Vertragspartei" ist auch, wenn es der Kontext erfordert (entweder durch eine unterzeichnete Bestellung oder eine andere Vereinbarung), eine Bezugnahme auf ein verbundenes Unternehmen; und
  - Der Begriff "Vereinbarung" bezieht sich auch auf eine Bestellung, wenn der Kontext dies erfordert (mit Ausnahme von Klausel 3 und den Klauseln 4.1 und 4.2).
- 2.6. Etwaige (allgemeine) Geschäftsbedingungen des Lieferanten und/oder der mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen werden ausdrücklich ausgeschlossen und finden zwischen den Parteien keine Anwendung, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

## **3. Gültigkeit des Angebots und Abschluss des Kaufvertrags**

- 3.1. Jedes Angebot des Lieferanten ist für einen Zeitraum von drei (3) Monaten nach seinem Eingang bei der Vertragspartei unwiderruflich, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich einen anderen Zeitraum. Im Falle eines Ausschreibungsverfahrens beginnt diese Frist mit dem Tag, an dem die Ausschreibungen abgeschlossen sind.
- 3.2. Jedes Angebot des Lieferanten wird von der Vertragspartei durch eine schriftliche, von einem Bevollmächtigten unterzeichnete Bestellung oder über das digitale Bestellsystem des Käufers der Vertragspartei angenommen.

- 3.3. Falls der Lieferant der Vertragspartei und/oder dem verbundenen Unternehmen kein Angebot unterbreitet, kommt eine Bestellung dadurch zustande, dass die Vertragspartei dem Lieferanten eine Bestellung gemäss dem Rahmenvertrag erteilt.
- 3.4. Stellt der Lieferant einen Fehler oder eine Unstimmigkeit in einer Bestellung fest, so hat er die Vertragspartei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und um Klärung zu ersuchen, bevor er mit der Ausführung, Herstellung oder Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen fortfährt.
- 3.5. Solange der Lieferant mit der Ausführung einer Bestellung des Vertragspartners noch nicht begonnen hat, kann der Vertragspartner diese Bestellung jederzeit kostenlos stornieren oder ändern.

#### **4. Nachhaltigkeits-, Rechts- und Risikoanforderungen an Lieferanten**

- 4.1. Der Lieferant unterstützt und verpflichtet sich zur Einhaltung der höchsten ethischen, rechtlichen und moralischen Standards, wie sie im "Verhaltenskodex für Lieferanten" (Link anklicken) dargelegt sind, und hält sich auch sonst an dessen Bestimmungen.
- 4.2. Der Lieferant muss vor der ersten Rechnung die von der Vertragspartei geforderten einschlägigen Sicherheitsprozesse einhalten und sich registrieren lassen, wie unter diesem Link ([www.beroeinc.com/kys/crh-enterprise/](http://www.beroeinc.com/kys/crh-enterprise/)) beschrieben.
- 4.3. Der Lieferant muss alle einschlägigen Vorschriften, Regeln und Gesetze in Bezug auf Menschenrechte (einschliesslich Abschnitt 1502 des Dodd-Frank-Gesetzes), Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie Bestechungsbekämpfung, Korruptionsbekämpfung (einschliesslich des britischen Bribery Act und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, sofern anwendbar), Sklavereibekämpfung, Wirtschaftssanktionen, Geldwäschebekämpfung und Handelssanktionen der USA, der EU und des Vereinigten Königreichs einhalten.
- 4.4. Wenn der Lieferant im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet, muss er alle Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz einhalten, die für seine Waren und Dienstleistungen gelten, wie z. B. die Allgemeine Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 (GDPR) und die EU-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG.
- 4.5. Der Lieferant entschädigt die Vertragspartei für alle Kosten, Schäden und/oder Verluste, die sich aus einem festgestellten Verstoß gegen diese Ziffer 4 ergeben.

## 5. Die Verpflichtungen des Lieferanten

- 5.1. Die Verpflichtungen des Lieferanten umfassen ohne Einschränkung:
- a. Sicherstellung, dass die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag und/oder der jeweiligen Bestellung sowie den geltenden Spezifikationen und unter Verwendung der besten professionellen Standards, z. B. in Bezug auf Verarbeitung und geeignete Materialien, erfolgt;
  - b. ordnungsgemässe Aufzeichnungen über jede Bestellung zu führen, damit sie von der Vertragspartei geprüft werden können;
  - c. die Ausführung der von der Vertragspartei rechtmässig erteilten Anweisungen, Weisungen und/oder Aufträge;
  - d. Gewährleistung der strikten Einhaltung aller Gesetze, die für das Personal des Lieferanten gelten, das für die Zwecke der betreffenden Bestellung beschäftigt und/oder eingesetzt wird;
  - e. Sicherstellung der Fortsetzung der vereinbarten Arbeiten bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Personal für die Durchführung aller Arbeiten zur Verfügung steht;
  - f. Beibehaltung aller Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Abkommen benötigt;
  - g. Abschluss der erforderlichen Versicherungen und Versicherung der Ausrüstung und des Materials des Lieferanten in eigenem Namen.
- 5.2. Der Lieferant hat sich mit den von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten Richtlinien und Verfahren vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und/oder Beauftragten über die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieser AEB informiert werden.
- 5.3. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, alle möglichen Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, um Personen- und/oder Sachschäden zu vermeiden. Hält der Lieferant Anweisungen und/oder Vorschriften (in Bezug auf die Sicherheit oder in anderer Hinsicht) nicht ein, so hat er die Vertragspartei für alle Kosten, Schäden und/oder Verluste zu entschädigen, die sich aus dieser Nichteinhaltung ergeben, und die Vertragspartei kann dem betreffenden Mitarbeiter den weiteren Zugang zu ihren Räumlichkeiten verweigern.

## **6. Zeitpunkt der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen**

- 6.1. Die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen muss zu dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeitpunkt beginnen und einem von der Vertragspartei zu erstellenden Zeitplan entsprechen.
- 6.2. Sobald der Lieferant weiss oder absehen kann, dass die Waren nicht rechtzeitig oder nicht gemäss einem vereinbarten Zeitplan geliefert werden können und/oder dass die Dienstleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden können, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Einzelheiten der Verzögerung darzulegen. Eine solche Mitteilung berührt nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers, den betreffenden Vertrag einzuhalten.
- 6.3. Die Vertragspartei behält sich das Recht vor, die Reihenfolge oder die Abfolge, in der die Waren und/oder Dienstleistungen gemäss einem Vertrag zu liefern sind, zu ändern.

## **7. Lieferung von Waren**

- 7.1. Die Lieferung von Waren durch den Lieferanten erfolgt DDP (Delivered Duty Paid, basierend auf Incoterms 2020), sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 7.2. Der vereinbarte Liefertermin ist in der jeweiligen Vereinbarung angegeben, und die Zeit ist für die Lieferung von wesentlicher Bedeutung. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, ist die Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu jedem späteren Zeitpunkt zu kündigen, indem sie den Lieferanten in Verzug setzt und/oder den Vertrag kündigt.
- 7.3. Wenn die Vertragspartei die Vereinbarung gemäss Klausel 7.2. ganz oder teilweise kündigt:
  - a. Alle Beträge, die die Vertragspartei im Zusammenhang mit dem gesamten oder einem Teil des aufgehobenen Abkommens zu zahlen hat, werden nicht mehr fällig.
  - b. Alle Beträge, die von der Vertragspartei im Zusammenhang mit dem gesamten oder einem Teil des annullierten Vertrags gezahlt wurden, sind der Vertragspartei vom Lieferanten unverzüglich zu erstatten;
  - c. Die Vertragspartei hat das Recht, vom Lieferanten Schadenersatz für alle Verluste zu verlangen, die dadurch entstanden sind, dass der Lieferant die Waren oder Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin geliefert hat und/oder dass der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt wurde (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Ausgaben, die der Vertragspartei vernünftigerweise entstanden sind, um die Waren oder Dienstleistungen von einem anderen Lieferanten zu beziehen).
- 7.4. Alle Waren sind der Vertragspartei an die in der jeweiligen Vereinbarung oder Bestellung angegebene Anschrift zu liefern. Der Lieferant hat alle ihm von der Vertragspartei mitgeteilten Lieferanweisungen zu befolgen.
- 7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Benutzung und/oder Wartung von Ausrüstungen des Vertragspartners mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Unterlässt der Lieferant diese Sorgfalt, so haftet er für alle Schäden und Kosten, die durch die Beschädigung der Ausrüstung des Vertragspartners entstehen.

- 7.6. Der Lieferant sorgt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für den von ihm benötigten Lagerraum für die Waren. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant die Kosten für den zu diesem Zweck erforderlichen Transport.
- 7.7. Die Vertragspartei hat das Recht, den Zeitpunkt der Lieferung zu verschieben. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Waren ordnungsgemäss zu verpacken, sie erkennbar getrennt zu lagern, sie zu pflegen, zu sichern und zu versichern. Die Vertragspartei haftet für die angemessenen Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer verschobenen Warenlieferung entstehen.

## **8. Notizen**

- 8.1. Jede Mitteilung, die eine Partei aufgrund dieser AEB an die andere Partei zu machen hat, gilt als der anderen Partei zugestellt, wenn sie persönlich, per E-Mail oder per Einschreiben an die E-Mail-Adresse oder die registrierte Adresse der anderen Partei zugestellt wird. Der Lieferant benennt der Vertragspartei Personal, das in Notfällen jederzeit erreichbar ist.

## **9. Verpackung**

- 9.1. Alle Waren sind für den Versand an die Lieferadresse sicher zu verpacken, und zwar mit so wenig zusätzlichem Gewicht wie möglich und in der kleinstmöglichen, angemessenen Schüttung, die mit einer sicheren Beförderung per Seeschiff, Eisenbahn, Strasse oder Flugzeug (wie von den Vertragsparteien festgelegt) und den Versicherungsanforderungen vereinbar ist. Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Waren ordnungsgemäss gegen Beschädigung und/oder Beeinträchtigung während des Transports geschützt und ordnungsgemäss mit der Bestimmungsadresse, dem Inhalt und dem Namen der Vertragspartei gekennzeichnet sind.
- 9.2. Den Waren sind alle erforderlichen Unterlagen beigelegt, die den Spezifikationen, den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen anderen Anforderungen entsprechen, die der Vertragspartner in der Bestellung angibt und die der Lieferant in der Auftragsbestätigung bestätigt.
- 9.3. Alle Waren sind sicher zu verpacken und zu stauen, so dass die Waren (entweder vom Lieferanten oder von der Vertragspartei) sicher abgeladen werden können.

## **10. Übergang von Eigentum und Risiko**

- 10.1. Das Eigentum an den Waren geht auf die Vertragspartei über, wenn die Waren an die im jeweiligen Vertrag angegebene Lieferadresse geliefert werden, es sei denn, die Zahlung erfolgt vor der Lieferung an den Lieferanten; in diesem Fall geht das Eigentum an den Waren mit der Zahlung auf die Vertragspartei über. In diesem Fall geht das Eigentum an den Waren auf die Vertragspartei über, sobald die Zahlung erfolgt ist. Unmittelbar nach Erhalt der Zahlung hat der Lieferant die Waren zugunsten der Vertragspartei in Besitz zu nehmen und sie getrennt von allen anderen Waren, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, aufzubewahren und sie deutlich als Eigentum der Vertragspartei zu kennzeichnen.
- 10.2. Der Eigentumsübergang an den Waren lässt das Recht der Vertragspartei unberührt, die Waren zurückzuweisen, wenn diese nicht mit dem betreffenden Vertrag und/oder den darin enthaltenen Spezifikationen übereinstimmen.
- 10.3. Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts, des Diebstahls und/oder der Beschädigung der Waren bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren in den Besitz der Vertragspartei übergegangen sind und von dieser angenommen wurden.
- 10.4. Alle Materialien, die dem Lieferanten vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, bleiben dessen Eigentum, und der Lieferant hat sie als Eigentum des Vertragspartners zu kennzeichnen und für Dritte erkennbar getrennt zu halten.
- 10.5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die vorgenannten Materialien für andere Zwecke als die Lieferung an den Vertragspartner oder die Ausführung von Arbeiten für den Vertragspartner zu verwenden oder dies einem Dritten zu gestatten oder zu veranlassen.

## **11. Inspektionen**

- 11.1. Die Vertragspartei hat jederzeit das Recht, die Waren und/oder Dienstleistungen zu inspizieren, zu beurteilen und/oder zu testen (oder dies zu veranlassen), unabhängig davon, wo sie sich befinden.
- 11.2. Der Lieferant gewährt der Vertragspartei oder ihren Vertretern Zugang zu seinem Gelände und seinen Gebäuden, um der Vertragspartei die Durchführung von Audits jeglicher Art zu ermöglichen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Audits in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und soziale Verantwortung der Unternehmen. Der Lieferant ist bei solchen Inspektionen unentgeltlich behilflich.
- 11.3. Muss eine Prüfung aufgrund eines Verschuldens des Auftragnehmers wiederholt werden, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Vertragspartner für die dem Vertragspartner dadurch entstehenden Kosten.

- 11.4. Die Inspektion, Beurteilung und/oder Prüfung durch die Vertragspartei bedeutet weder, dass die Vertragspartei die Qualität der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen anerkennt, noch dass sie den Lieferanten von seiner Haftung für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entbindet.

## **12. Abtretung und Unterauftragsvergabe**

- 12.1. Jede Vereinbarung ist für den Lieferanten persönlich, und der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei i) seine Rechte aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung nicht abtreten, verpfänden, belasten oder veräußern, ii) Unteraufträge vergeben oder iii) die Erfüllung seiner Verpflichtungen auf andere Weise delegieren oder auslagern. Der Lieferant haftet weiterhin in vollem Umfang für alle Waren und/oder Dienstleistungen, die von einem Unterauftragnehmer oder Subunternehmer erbracht werden.
- 12.2. Die Vertragspartei kann einen Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen übertragen.

## **13. Preise**

- 13.1. Der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag und versteht sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der Mehrwertsteuer.
- 13.2. Die Vertragspartei zahlt keine zusätzlichen Kosten, es sei denn, die Vertragspartei hat dies im Voraus schriftlich vereinbart.

## **14. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 14.1. Der Lieferant stellt der Vertragspartei detaillierte Rechnungen für Waren und/oder Dienstleistungen aus, die im Einklang mit der jeweiligen Vereinbarung erbracht wurden.
- 14.2. Der Lieferant muss alle Rechnungen im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen elektronisch über das digitale Bestellsystem der Vertragspartei adressieren und einreichen.
- 14.3. Die Vertragspartei bezahlt jede Rechnung innerhalb der im Abkommen festgelegten Frist nach Erhalt der jeweiligen Rechnung.
- 14.4. Alle Zahlungen sind davon abhängig, dass die Waren und/oder die Erbringung der Leistungen dem jeweiligen Vertrag und diesen AEB zur Zufriedenheit des Vertragspartners entsprechen.
- 14.5. Die Vertragspartei ist berechtigt, jeden Betrag, den sie dem Lieferanten schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die sie dem Lieferanten aufgrund einer Rechnung schuldet.

- 14.6. Alle Zahlungen erfolgen unbeschadet der Rechte des Vertragspartners für den Fall, dass sich die Waren und/oder die erbrachten Dienstleistungen als mangelhaft, fehlerhaft oder nicht vertragsgemäss und/oder nicht in Übereinstimmung mit diesen AEB erweisen.
- 14.7. Einigen sich die Parteien darauf, dass der Lieferant zusätzlich zu den in der Vereinbarung genannten Waren und/oder Dienstleistungen oder Ressourcen weitere Waren und/oder Dienstleistungen bereitstellen soll, so wird diese Vereinbarung entweder in einer geänderten Vereinbarung und/oder einer geänderten Bestellung festgehalten.
- 14.8. Sobald die Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen haben, wird der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen festgelegt.

## **15. Terminierung**

- 15.1. Wenn und soweit der Lieferant eine Verpflichtung aus dem betreffenden Vertrag oder in sonstiger Weise nicht, nicht ordnungsgemäss oder nicht fristgerecht erfüllt, kann die Vertragspartei nach eigenem Ermessen entweder:
- a. dem Lieferanten die Möglichkeit geben, seinen Verpflichtungen innerhalb einer von ihm gesetzten Frist nachzukommen, und/oder
  - b. seine Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens auszusetzen oder
  - c. den Vertrag ganz oder teilweise - je nach Ermessen der Vertragspartei - durch eine schriftliche Mitteilung sofort kündigen, ohne dass es einer vorherigen Inverzugssetzung bedarf.
- 15.2. Das Recht der Vertragspartei, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, lässt das Recht der Vertragspartei unberührt, vollen Schadenersatz für erlittene Verluste und entstandene Kosten zu verlangen, die auf die Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Lieferanten oder auf dessen Versäumnis zurückzuführen sind, die ordnungsgemässe und rechtzeitige Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.
- 15.3. Jede Vertragspartei ist berechtigt, einen Vertrag ohne Inverzugssetzung sofort ganz oder teilweise zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei zahlungsunfähig ist oder zu werden droht oder zahlungsunfähig wird. Die Vertragspartei ist berechtigt, einen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn i) der Lieferant gegen die Klausel 4 durch den Lieferanten; oder ii) wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit oder wesentliche Vermögenswerte, die sich ganz oder teilweise auf die Waren beziehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners überträgt oder abtritt.
- 15.4. Kündigt die Vertragspartei einen Vertrag (oder einen Teil davon), so ist sie nicht verpflichtet, dem Lieferanten eine Entschädigung für diese Kündigung zu zahlen.

## 16. Höhere Gewalt

- 16.1. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung des Vertrags, für Schäden oder Verzögerungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Vertragspartei liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Brand, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Streik, Pandemie, Epidemie oder Aufruhr, vorausgesetzt, die nicht erfüllende Vertragspartei unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um solche Ursachen für die Nichterfüllung zu vermeiden oder zu beseitigen, und setzt die Erfüllung des Vertrags mit angemessener Eile fort, sobald diese Ursachen beseitigt sind.
- 16.2. Die Partei, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat, wird dies tun:
- die andere Vertragspartei unverzüglich über die Nichterfüllung, das Ereignis, das die Nichterfüllung verursacht hat, sowie über Nachweise oder Unterlagen zu informieren, aus denen hervorgeht, warum das Ereignis die Vertragspartei an der Erfüllung des Abkommens gehindert hat; und
  - sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der versäumten Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beendigung des Ereignisses wieder aufzunehmen.
- 16.3. Hat ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als dreissig (30) aufeinanderfolgenden Kalendertagen wesentliche Auswirkungen auf die Fähigkeit einer Vertragspartei, ihren Verpflichtungen gemäss dem Abkommen nachzukommen, so kann die andere Vertragspartei das Abkommen durch schriftliche Mitteilung unverzüglich kündigen.

## 17. Garantien

- 17.1. Die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen müssen in vollem Umfang den Bestimmungen des betreffenden Vertrags, den geltenden Spezifikationen und den Anforderungen der Vertragspartei entsprechen.
- 17.2. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen der guten Industriepraxis und allen einschlägigen Gesetzen entsprechen.
- 17.3. Ist in einem Vertrag eine Gewährleistungsfrist für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen festgelegt, so bezieht sich der Vertrag auf einen Zeitraum, innerhalb dessen die Vertragspartei für den Fall, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen fehlerhaft, mangelhaft oder nicht spezifikations- und/oder vertragsgemäss sind, das Recht hat, von einem der in Abschnitt 0 aufgeführt sind.
- 17.4. Ist in einem Vertrag keine Gewährleistungsfrist vorgesehen, so gilt eine Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr, die die Haftung des Lieferanten für verborgene Mängel nach Ablauf dieser Frist unberührt lässt.

- 17.5. Ist die Vertragspartei der Ansicht, dass gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen nicht vertragsgemäss sind, so lehnt sie diese ab, teilt dies dem Lieferanten so bald wie möglich schriftlich mit und kann nach eigenem Ermessen handeln:
- a. die mangelhaften Waren an den Lieferanten zurückgeben (oder dies veranlassen) und seine Pflicht zur Zahlung der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen entfällt und alle von der Vertragspartei für die mangelhaften Waren gezahlten Beträge sind vom Lieferanten unverzüglich zurückzuzahlen; oder
  - b. die mangelhaften Waren an den Lieferanten zurückschicken (oder dies veranlassen) und vom Lieferanten verlangen, dass er einen Ersatz für die Waren liefert; oder
  - c. falls die Waren aus irgendeinem Grund nicht zurückgegeben werden können, mit dem Lieferanten nach Treu und Glauben über für die Vertragspartei annehmbare kommerzielle Alternativen zu verhandeln und, falls keine Lösung erzielt werden kann, vom Lieferanten die Lieferung eines Ersatzes oder die Rückzahlung aller für die mangelhaften Waren gezahlten Beträge zu verlangen; oder
  - d. den Lieferanten auffordern, die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen zu reparieren oder nachzubessern. Die Bestimmungen von (a) bis (d) erfolgen auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Alle beanstandeten Waren bleiben im Eigentum des Lieferanten oder gehen ab dem Zeitpunkt der Absendung der entsprechenden Beanstandungsmitteilung unmittelbar in sein Eigentum über, und das Risiko für die Waren wird ab diesem Zeitpunkt vollständig vom Lieferanten getragen.
- 17.6. Ist der Vertragspartner der Ansicht, dass der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist und/oder diese nicht ordnungsgemäss vornimmt oder dass der Mangel keinen Aufschub duldet, so steht es dem Vertragspartner frei, nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, innerhalb derer der Lieferant seinen Verpflichtungen nachzukommen hat, das Erforderliche zu tun oder zu lassen und dem Lieferanten alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 17.7. Der Lieferant garantiert, dass er in der Lage sein wird, alle Teile für die gelieferten Waren innerhalb eines im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeitraums zu liefern. Können sich die Parteien nicht auf einen solchen Zeitraum einigen, garantiert der Lieferant, dass er alle Teile für die gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren auf Lager hält und liefert.

## **18. Geistiges Eigentum**

- 18.1. Mit der Vereinbarung wird nicht beabsichtigt, die (bereits bestehenden) Ansprüche der Parteien oder Dritter auf Rechte an geistigem Eigentum zu ändern, es sei denn, eine Vereinbarung stellt ausdrücklich eine (urkundliche) Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum dar. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährt keine der Parteien irgendwelche Rechte (durch Lizenz oder anderweitig) in Bezug auf geschützte Materialien, die durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind.
- 18.2. Beide Parteien erkennen an, dass jede Partei im Zusammenhang mit der Erbringung oder dem Erhalt der Dienstleistungen allgemeine Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Ideen entwickeln oder erwerben kann. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag kann die betreffende Partei diese allgemeinen Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Ideen nutzen, soweit dies nicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder zur unbefugten Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum der anderen Partei oder eines Dritten führt.
- 18.3. Hat der Lieferant im Rahmen des Vertrages Waren und/oder Dienstleistungen (einschliesslich der dazugehörigen Unterlagen) speziell für die Vertragspartei entwickelt, entworfen oder erbracht, so gehen das geistige Eigentum und/oder die damit verbundenen Rechte, soweit möglich, automatisch auf die Vertragspartei über. Der Lieferant wird alle Dokumente oder Urkunden ausfertigen, die erforderlich sind, um dieses geistige Eigentum auf die Vertragspartei zu übertragen. Soweit die Rechte am geistigen Eigentum nicht automatisch auf die Vertragspartei übergehen, verpflichtet sich der Lieferant, alle Rechte am geistigen Eigentum an Materialien, die für die Vertragspartei entwickelt oder entworfen wurden, auf die Vertragspartei zu übertragen, wobei die Übertragung von der Vertragspartei akzeptiert wird.
- 18.4. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, physikalische Muster, Methoden und Verfahren, die von der Vertragspartei geliefert oder erworben wurden, bleiben deren Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht vervielfältigt, kopiert oder veröffentlicht, einer anderen Partei zur Verfügung gestellt oder für einen anderen Zweck als den des Vertrags verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände auf eigene Kosten an den Vertragspartner zurückzusenden, wenn dieser dies nach der Lieferung oder Übergabe schriftlich verlangt.
- 18.5. Güter oder Methoden, die der Lieferant in Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner oder auf dessen Veranlassung hin entwickelt, dürfen keinem anderen zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Vertragspartner stimmt dem schriftlich zu. Fachwissen, das der Lieferant im Rahmen dieser Entwicklung erwirbt, darf nur der Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, und der Lieferant darf es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartei an andere Parteien weitergeben oder zu seinem eigenen Vorteil und/oder dem einer anderen Partei nutzen.

- 18.6. Der Lieferant darf Daten, Informationen, geistiges Eigentum oder Know-how, die er im Rahmen der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen von der Vertragspartei erhalten hat, nicht an Dritte weitergeben.
- 18.7. Der Lieferant stellt die Vertragspartei von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Verletzung von gewerblichem und/oder geistigem Eigentum einer anderen Partei in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren oder die von ihm ausgeführten Arbeiten ergeben, und entschädigt die Vertragspartei für den Schaden, den diese infolge von Massnahmen erleidet und/oder erleiden könnte, die die Inhaber dieser gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte gegen sie ergreifen.

### **19. Persönliche Daten**

- 19.1. Wenn der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden und garantiert, dass er:
- a. personenbezogene Daten nur insoweit zu verarbeiten, als dies für die gegenüber der Vertragspartei erbrachten Dienstleistungen erforderlich ist und soweit dies gesetzlich zulässig oder vorgeschrieben ist;
  - b. die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte zu verkaufen, in welcher Form auch immer ("anonymisiert" oder nicht);
  - c. geeignete technische, physische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust, unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung zu schützen; und
  - d. die Vertragspartei unverzüglich über jeden tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu informieren.
- 19.2. Soweit der Lieferant einem Unterauftragnehmer die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet, stellt er sicher, dass er diesen Unterauftragnehmer an Verpflichtungen bindet, die ein ähnliches Schutzniveau wie diese Klausel gewährleisten 19.
- 19.3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Beendigung der Vereinbarung alle Aufzeichnungen oder Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, zurückzugeben und/oder sicher zu löschen oder zu vernichten (sofern er nicht anderweitig gesetzlich verpflichtet ist, diese personenbezogenen Daten aufzubewahren) und eine schriftliche Bestätigung und/oder einen Nachweis über diese Massnahme vorzulegen. Der Lieferant akzeptiert und bestätigt, dass er allein für die unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung oder den Verlust personenbezogener Daten haftet, wenn er es versäumt, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Vertrags zu löschen oder zu vernichten.
- 19.4. Der Lieferant stellt den Auftraggeber, seine leitenden Angestellten, Vertreter und sein Personal von allen Schäden, Bussgeldern, Verlusten und Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoss gegen diese Klausel ergeben 19.

**20. Versicherung**

- 20.1. Der Lieferant stellt hiermit die Vertragspartei in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten oder Ausgaben (einschliesslich Rechtskosten) frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder eines seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen ergeben.
- 20.2. Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz bei einem angesehenen Versicherer abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, um die Risiken der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag abzudecken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine Betriebshaftpflicht-, Arbeitgeberhaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen der Vertragspartei hat der Lieferant ihr den Nachweis eines solchen Versicherungsschutzes zu erbringen.

**21. Vertraulichkeit, Ansehen und Verbot der Weitergabe**

- 21.1. Jede Partei ist verpflichtet, alle Informationen und sonstigen Angaben, die sie direkt und/oder indirekt von der anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln. Die Parteien geben solche Informationen und Einzelheiten nicht an die andere Partei weiter, es sei denn, dies ist für die Durchführung eines Abkommens erforderlich und die andere Partei stimmt dem schriftlich zu. Die Parteien verwenden diese Informationen und Einzelheiten nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des betreffenden Abkommens.
- 21.2. Keine Vertragspartei darf den Namen der anderen Vertragspartei in Veröffentlichungen, in der Werbung oder in sonstiger Weise verwenden, es sei denn, sie erhält die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- 21.3. Die Parteien unterlassen es, die jeweils andere Partei und/oder deren Geschäftspartner in Verruf zu bringen.
- 21.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Unternehmensinformationen des Vertragspartners, wie sie in den geltenden Wertpapiergesetzen definiert sind, vertraulich zu behandeln und sie nicht zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu verwenden.

## **22. Sonstiges**

- 22.1. Das Verhältnis der Vertragsparteien ist das von unabhängigen Unternehmern, und nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass es eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen darstellt oder eine der Vertragsparteien ermächtigt, für die andere Partei zu handeln, sie zu binden oder anderweitig eine Verpflichtung zu begründen oder zu übernehmen, und keine der Vertragsparteien wird sich als dazu berechtigt darstellen, es sei denn, in dieser Vereinbarung ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen.
- 22.2. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung rechtswidrig, nicht durchsetzbar oder nichtig sein, so ist diese Bestimmung auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken oder zu streichen, so dass die Vereinbarung ansonsten in vollem Umfang in Kraft bleibt und durchsetzbar ist. Die Parteien vereinbaren dann gemeinsam eine neue Bestimmung, die dem Inhalt und der Tragweite der ursprünglichen Bestimmung nahe kommt, ohne selbst rechtswidrig, nicht durchsetzbar oder nichtig zu werden.
- 22.3. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und hebt alle anderen schriftlichen oder mündlichen Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung auf und ersetzt diese.
- 22.4. Sofern in diesem Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen oder festgelegt ist, kann dieses Abkommen nur durch einen schriftlichen Nachtrag geändert oder ergänzt werden, der von den unterschreibungsberechtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet wird.

## **23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 23.1. Sofern im Vertrag und/oder in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, unterliegen diese AEB und jede begleitende Vereinbarung dem materiellen schweizerischen Recht. Die Vereinbarung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht für diese AEB und/oder jeden Vertrag/jede Verträge.
- 23.2. Gerichtsstand ist Aarau bzw. das Domizil der bestellenden Tochtergesellschaft der Jura-Holding AG. Die bestellende Partei hat indessen das Recht, den Lieferanten alternativ beim zuständigen Gericht seines Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.